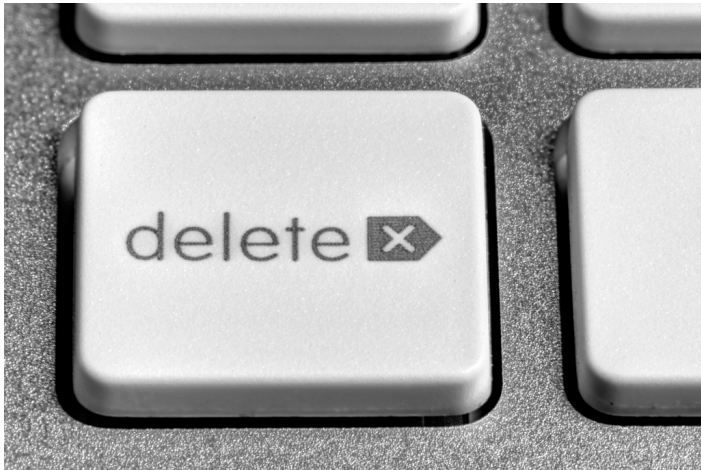
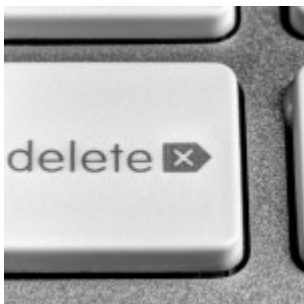


# SUCHMASCHINEN UND DAS RECHT, VERGESSEN ZU WERDEN



Veröffentlicht am 21. Juli 2014 von Natascha



Anfang Juni haben wir bereits über den Löschantrag bei Google berichtet. Es hieß, dass Google die [Löschung unliebsamer Suchergebnisse](#) ermöglicht. Microsoft zieht nun mit seiner Suchmaschine [Bing](#) nach.

## MEHR ZUM LÖSCHANTRAG:

Der **europäische Gerichtshof** hatte im **Mai 2014** entschieden, dass bei personenbezogenen Suchergebnissen eine Löschung möglich sein muss. Wer in der europäischen Union wohnhaft ist, darf den Antrag auf Löschung einzelner Suchergebnisse bei Bing stellen, damit der **Schutz der eigenen Privatsphäre** gewährleistet bleibt. Nach dem Hochladen eines Dokuments, das der eindeutigen **Identifikation der Person und Verifizierung des Wohnortes** dient, muss der zugehörige [Antrag](#) ausgefüllt werden.

Anschließend wägt der Konzern zwischen Persönlichkeitsrechten und dem **Recht auf freie Meinungsäußerung** ab. Ebenso wie bei Löschanträgen der Google-Suchergebnisse, muss der Nutzer begründen, warum der ausgewählte Eintrag gelöscht werden soll. Eine tatsächliche Löschung ist nicht garantiert.

Kritik in sozialen Netzwerken beispielsweise zählt im Zuge einer **Rezension** zumeist als Meinungsäußerung und ist erlaubt. Wir helfen Ihnen selbstverständlich dabei, in diesen Fällen **bestmöglich zu reagieren**. Sprechen Sie [uns](#) gerne darauf an!

Thumbnail Image: [Delete key](#) von [Ervins Strauhmanis](#) via [CC BY 2.0](#)